

BESCHLUSSVORLAGE V0747/24 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Schulverwaltungsamt
	Kostenstelle (UA)	2000
	Amtsleiter/in	Bürkl, Maria
	Telefon	3 05-27 10
	Telefax	3 05-27 19
	E-Mail	schulverwaltungsamt@ingolstadt.de
Datum	24.10.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	22.10.2024	Entscheidung	
Ausschuss für Kultur und Bildung	26.11.2024	Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Geplantes Gymnasium Pfaffenhofen-Ingolstadt;
Zustimmung zum Standort im Landkreis Pfaffenhofen und Absichtserklärung zur Bildung eines Zweckverbandes
(Referent: Herr Grandmontagne)

Antrag:

1. Der Auswertung und Einordnung der eingegangenen Bewerbungen der Gemeinden Baar-Ebenhausen und Manching zum Auswahlverfahren zur Standortentscheidung für das geplante Gymnasium Pfaffenhofen-Ingolstadt wird gefolgt:

Dem Standort in der Gemarkung/Gemeinde Manching, Grundstück Flurnummern 628/38, 875 und 813 (Teilfläche) mit einer nutzbaren Fläche von ca. 30.000 qm und insgesamt erreichten 28,5 von möglichen 30,0 Punkten wird zugestimmt.

2. Mit der Absicht, für die Neugründung und den Betrieb des geplanten Gymnasiums auf dem Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen einen Zweckverband nach Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit dem Landkreis Pfaffenhofen zu bilden, besteht Einverständnis.

gez.

Marc Grandmontagne
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

- Pflichtaufgabe
- Freiwillige Aufgabe

Gem. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) hat jede Kommune/jeder Landkreis als Träger des Schulaufwandes die Pflicht, die erforderlichen Schulkapazitäten für Schülerinnen und Schüler in ihrem Gemeinde-/ Kreisgebiet zu schaffen. Im Durchschnitt der letzten vier Schuljahre (SchJ 2020/21 bis SchJ 2023/24) traten je Schuljahr ca. 100 Schülerinnen und Schüler (= 3,5 Klassen) aus dem Landkreis Pfaffenhofen in die 5. Jahrgangsstufe eines Ingolstädter Gymnasiums ein. Dies entspricht einem 3,5-zügigen Gymnasium. Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021 (V0020/21) – Gymnasialprognose und Realschulprognose 2020 wurde die Verwaltung aufgrund der weiter steigenden Schulentwicklung an den Ingolstädter Gymnasien und Realschulen und der mittelfristig nicht mehr bedarfsdeckend vorhandenen Kapazitäten beauftragt, die Schulentwicklung in der Region 10 – gemeinsam mit den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen/ Ilm, Neuburg-Schrobenhausen – als landkreisübergreifende Aufgabe zu betrachten und in Abstimmung zu planen. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG können zur Erfüllung der Aufgabe, den Schulaufwand zu tragen, mehrere Aufwandsträger nach dem Gesetz für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zusammenwirken.

Die Pflichtaufgabe der Stadt Ingolstadt als Sachaufwandsträgerin für Ingolstädter Schülerinnen und Schüler, die nach der Schulentwicklungsprognose notwendigen 5.100 Schülerplätze zu schaffen, kann mit der Erweiterung/ Sanierung des Katharinen-Gymnasiums auf 5,5 Züge mit 50 Klassen/ Kursen, des Apian-Gymnasiums auf 6,5 Züge mit 59 Klassen/ Kursen und des Zweckverbandsgymnasiums Gaimersheim auf 5 Züge mit 45 Klassen/ Kursen sichergestellt werden (Anlage 1 Seite 4).

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

1. Beschlusslage

- Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021 (V0020/21) – Gymnasialprognose und Realschulprognose 2020:
Aufgrund der weiter steigenden Schulentwicklung an den Ingolstädter Gymnasien und Realschulen und der mittelfristig nicht mehr bedarfsdeckend vorhandenen Kapazitäten wurde die Verwaltung beauftragt, die Schulentwicklung in der Region 10 – gemeinsam mit den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen/ Ilm, Neuburg-Schrobenhausen – als landkreisübergreifende Aufgabe zu betrachten und in Abstimmung zu planen.
- Kenntnisnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung vom 13.10.2022 (V0751/22) – Schulentwicklung und Auslegungsvarianten Gymnasien und Realschulen.
- Mündlicher Bericht zum Auswahlverfahren zur Standortentscheidung für das neue Gymnasium in Pfaffenhofen und Vorstellung der Bewertungsmatrix in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung am 02.05.2024.

2. Ausgangslage

Aufgrund der weiter steigenden Schulentwicklung an den Ingolstädter Gymnasien und Realschulen und der mittelfristig nicht mehr bedarfsdeckend vorhandenen Kapazitäten wurde die Verwaltung mit Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021 (V0020/21) beauftragt, die Schulentwicklung in der Region 10 – gemeinsam mit den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen/ Ilm, Neuburg-Schrobenhausen – als landkreisübergreifende Aufgabe zu betrachten und in Abstimmung zu planen. Die Übertrittsquote in der Stadt Ingolstadt bleibt auf hohem Niveau (seit SJ 2021/22 bei über 41%, zum SJ 2024/25 bei über 42%). Ein weiterer erheblicher Aspekt für die weiter ansteigende Schulentwicklung sind die hohen Eintritte von Schülerinnen und Schülern aus den Landkreisen in ein Ingolstädter Gymnasium (Schuljahre 2020/21 – 2023/24):

Landkreis Pfaffenhofen: ca. 100 SuS/ 3,5 Kl. je Schuljahr -> 3,5-zügiges Gymnasium

Landkreis Eichstätt ca. 100 SuS/ 3,5 Kl. (GYM Ingolstadt) je Schuljahr -> 3,5-zügiges Gymnasium

Landkreis Neuburg/Schrobenhausen ca. 20 SuS/ 1 Kl. je Schuljahr -> 1-zügiges Gymnasium

Mit Grundsatzbeschluss des Kreistages des Landkreises Pfaffenhofen vom 17.07.2023 wurde der Landkreisverwaltung die Ermächtigung für die Aufnahme von Gesprächen mit der Stadt Ingolstadt über die Neugründung eines Gymnasiums in gemeinsamer Trägerschaft im Landkreisnorden erteilt.

Die aktuelle Schulentwicklung der Ingolstädter Gymnasien und das Gymnasialkonzept (siehe mündlicher Bericht am 08.10.2024 im Ausschuss für Kultur und Bildung) liegen als Anlage bei. Danach ergibt sich ein Bedarf für einen Neubau eines Gymnasiums im Landkreis Pfaffenhofen von mindestens 3,5 Zügen; schulfachlich seitens der Stadt Ingolstadt wird der Bau eines 4-zügigen Gymnasiums empfohlen.

Die Pflichtaufgabe der Stadt Ingolstadt als Sachaufwandsträgerin für Ingolstädter Schülerinnen und Schüler, die nach der Schulentwicklungsprognose notwendigen 5.100 Schülerplätze zu schaffen, kann mit der Erweiterung/ Sanierung des Katharinen-Gymnasiums auf 5,5 Züge mit 50 Klassen/

Kursen, des Apian-Gymnasiums auf 6,5 Züge mit 59 Klassen/ Kursen und des Zweckverbandsgymnasiums Gaimersheim auf 5 Züge mit 45 Klassen/ Kursen sichergestellt werden (Anlage 2 Seite 4).

3. Standortentscheidung

Zur Antragstellung zur Neugründung eines Gymnasiums im Landkreis Pfaffenhofen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch die Landkreisverwaltung Pfaffenhofen ist die Entscheidung über den Standort erforderlich.

Für das Auswahlverfahren zur Standortentscheidung wurde vom Landkreis Pfaffenhofen mit einem externen Ingenieurbüro Mindestanforderungen für ein 3- bzw. 4-zügiges Gymnasium festgelegt und eine Bewertungsmatrix erarbeitet, auf deren Grundlage der optimale Standort ausgewählt und weiterverfolgt werden soll. Auf die Aufforderung zur Teilnahme am Auswahlverfahren zur Standortentscheidung vom 29.04.2024 gingen zwei Bewerbungen bei der Landkreisverwaltung Pfaffenhofen ein:

- Gemeinde Manching mit dem Grundstück Flurnummern 628/38, 875 und 813 (Teilfläche) mit ca. 30.000 qm, Gemarkung Manching
- Gemeinde Baar-Ebenhausen (gemeinsam mit dem Markt Reichertshofen und der Gemeinde Karlskron) mit dem Grundstück Flurnummer 271 mit ca. 30.896 qm, Gemarkung Baar

Die Auswertung und Einordnung der eingegangenen Bewerbungen durch das externe Ingenieurbüro, die am 10.10.2024 den Kreisräten des Landkreises Pfaffenhofen und den Stadträten der Stadt Ingolstadt vorgestellt wurden, ergaben folgendes Ergebnis:

Von den insgesamt möglichen 30 Punkten erreichte

- die Gemeinde Manching als Erstplatzierte 28,5 Punkte,
- die Gemeinde Baar-Ebenhausen als Zweitplatzierte 19,8 Punkte.

Die Unterlagen zum Auswahlverfahren liegen als Anlage 2 bei.

4. Absichtserklärung zur Bildung eines Zweckverbandes mit dem Landkreis Pfaffenhofen

Im Durchschnitt der letzten vier Schuljahre (SchJ 2020/21 bis SchJ 2023/24) traten je Schuljahr ca. 100 Schülerinnen und Schüler (= 3,5 Klassen) aus dem Landkreis Pfaffenhofen in die 5. Jahrgangsstufe eines Ingolstädter Gymnasiums ein. Dies entspricht einem 3,5-zügigen Gymnasium. Wie unter Punkt 2 ausgeführt, soll gemäß Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021 (V0020/21) die Schulentwicklung in der Region 10 – gemeinsam mit den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen/ Ilm, Neuburg-Schrobenhausen – als landkreisübergreifende Aufgabe betrachtet und in Abstimmung geplant werden. Zur Deckung der weiter steigenden Schülerinnen und Schüler und Klassen an Ingolstädter Gymnasien (bis zum SchJ 2032/33 + 52 Klassen, +2.000 Schülerinnen und Schüler) ist die Neugründung eines Gymnasiums mit mind. 3,5 Zügen im Landkreis Pfaffenhofen erforderlich (siehe Anlage 1). Für die Errichtung und den Betrieb des neu zu gründenden Gymnasiums können sich der Landkreis Pfaffenhofen und die Stadt Ingolstadt zu einem Zweckverband nach Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – vgl. Zweckverband Gymnasium Gaimersheim – zusammenschließen und den Sachaufwand gemeinsam tragen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG). Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden durch eine von den Beteiligten zu vereinbarende Verbandssatzung geregelt (Art. 18. KommZG), in der u.a. auch der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben, enthalten sein muss (Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 KommZG).